S 8 KR 87/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 197 SGG § 178 BRAGO § 12 BRAGO § 127 BRAGO § 128

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 87/02
Datum	13.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Erinnerung wird der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 10.07.2003 abgeÃ¤ndert.
II. Die anwaltliche VergÃ¼tung wird auf 487,20 EUR festgesetzt.
III. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

GrÃ¼nde:

I.

Im Hauptsacheverfahren war zwischen den Beteiligten die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r MaÃnahmen der kÃ¼nstlichen Befruchtung streitig.

Die am 28.11.2001 von der KlÃ¤gerin beantragte KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine In-vitro-Fertilisation (IVF) bzw. intracytoplasmatische Spermainjektion (ICSI) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.11.2001 ab. Eine KostenÃ¼bernahme sei nur bei

verheirateten Paaren gesetzlich vorgesehen. Den hiergegen am 21.12.2001 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.04.2002 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin hat deswegen Ã¼ber ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 06.05.2002 Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben und zugleich Prozesskostenhilfe beantragt. Nachdem das Gericht den Antrag mit Beschluss vom 10.07.2002 zunÃ¤chst abgelehnt hatte, hat es noch im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.03.2003 Prozesskostenhilfe bewilligt. Mit Beschluss vom 28.03.2003 hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht, Â§ 27 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) zur konkreten Normenkontrolle vorgelegt (KostenÃ¼bernahme der gesetzlichen Krankenversicherung von MaÃnahmen zur HerbeifÃ¼hrung einer Schwangerschaft durch kÃ¼nstliche Befruchtung ausschlieÃlich fÃ¼r verheiratete Paare).

Am 07.07.2003 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin Kostenerstattung fÃ¼r einen Prozesskostenhilfe-Vorschuss beantragt. In seiner Kostennote macht er geltend:

Sozialgerichtsverfahren Â§Â§ 123, 161 Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwalts-GebÃ¼hrenordnung (BRAGO) 400,00 EUR Post- und Telekommunikation Â§ 26 BRAGO 20,00 EUR Zwischensumme netto: 420,00 EUR 16 % Mehrwertsteuer gem. Â§Â§ 11, 25 II BRAGO 67,20 EUR Bruttohonorar: 487,20 EUR.

Durch Beschluss vom 10.07.2003 setzte die Kostenbeamtin die auÃergerichtlichen Kosten demgegenÃ¼ber wie folgt fest:

GebÃ¼hr fÃ¼r die BerufstÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts gem. Â§ 116 Abs. 1 BRAGO 319,50 EUR Auslagenpauschale gem. Â§ 26 BRAGO 20,00 EUR insgesamt: 339,50 EUR 16 % Mehrwertsteuer gem. Â§ 25 Abs. 2 BRAGO 54,32 EUR Gesamtsumme: 393,82 EUR.

Der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 27.03.1990 folgend (Az: L 9 b 18/90), errechne sich die HÃ¶he des Vorschusses nach Einlegung und BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels aus der sogenannten MittelgebÃ¼hr nach Â§ 116 Abs. 1 BundesrechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung (BRAGO) zuzÃ¼glich der GebÃ¼hrenpauschale. Der zu erwartende Umfang des Rechtsstreits rechtfertige eine GebÃ¼hr nur in HÃ¶he der MittelgebÃ¼hr, wobei die festgesetzte GebÃ¼hr um 10 v.H. zu ermÃ¤Ãigen sei. Der klÃ¤gerische BevollmÃ¤chtigte sei vor einem Gericht in den neuen BundeslÃ¤ndern nach dem 01.07.1996 im Auftrag eines Beteiligten tÃ¤tig geworden, der seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet habe.

Hiergegen hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 24.07.2003 Erinnerung eingelegt. Die in Ansatz gebrachte MittelgebÃ¼hr berÃ¼cksichtige weder die Bedeutung der Angelgenheit, die Schwierigkeit des Falles, den zeitlichen Aufwand fÃ¼r die Bearbeitung der Angelegenheit und die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin. Die Kostenerstattung (wohl richtig: KostenÃ¼bernahme) fÃ¼r die kÃ¼nstliche Befruchtung beeinflusse die gesamte

kÃ¼nftige Lebensplanung der KlÃ¤gerin. Sie habe daher fÃ¼r sie und ihren Lebenspartner eine herausragende Bedeutung. Mangels eigener finanzieller Mittel â□□ die KlÃ¤gerin sei auf Sozialhilfe angewiesen â□□ habe dies zur Folge, dass sie sich den (weiteren) Kinderwunsch nicht mehr erfÃ¼llen kÃ¶nne. Die Schwierigkeit des Falles werde auch darin deutlich, dass das Gericht nach Versagung der Prozesskostenhilfe auf Grund der AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten noch im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung Prozesskostenhilfe bewilligt habe. Die KomplexitÃ¤t der Rechtsfragen werde auch anhand der Ã¼berdurchschnittlichen Dauer der mÃ¼ndlichen Verhandlung deutlich. Zudem habe das Gericht die streitgegenstÃ¤ndliche Bestimmung des Â§ 27 a SGB V fÃ¼r verfassungswidrig erachtet.

II.

Ã□ber die nach Â§ 197 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhobene Erinnerung ist nach Â§ 178 Satz 1 SGG, Â§ 128 Abs. 3 BRAGO durch Beschluss des Gerichtes des Rechtszuges, bei dem die VergÃ¼tung festgesetzt ist, zu entscheiden. Die Erinnerung ist statthaft. Entgegen der Stellungnahme der Staatskasse kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur bei einer Verweigerung eines Kostenvorschusses Erinnerung eingelegt werden kÃ¶nne (vgl. von Eicken, in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl., Â§ 127 Rdnr. 3). Auch die HÃ¶he des Kostenvorschusses muss im Wege der Erinnerung anfechtbar sein. Andernfalls hÃ¤tte es fÃ¼r eine derartige EinschrÃ¤nkung der gerichtlichen Ã□berprÃ¼fung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedurft. Der Gesetzgeber hat die MÃ¶glichkeit einer Erinnerung indes allgemein "gegen die Festsetzung" eingerÃ¤umt (vgl. Â§ 128 Abs. 3 BRAGO).

Die Erinnerung ist auch frist- und formgerecht eingelegt und begrÃ¼ndet. Entgegen der Rechtsansicht des LSG Niedersachsen mit Beschluss vom 10.12.1987 (in: Breithaupt 1988, 259 ff.), hat der Rechtsanwalt auch in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit einen Anspruch auf Vorschuss seiner GebÃ¼hren, wenn seinem Mandanten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist und seine TÃ¤tigkeit durch eine RahmengebÃ¼hr abgegolten wird. Insbesondere kann nicht aus der restriktiven Gestaltung der Vorschussregelung in Â§ 127 BRAGO geschlossen werden, dass der Gesetzgeber GebÃ¼hrenvorschÃ¼sse bei bewilligter Prozesskostenhilfe nur noch ausnahmsweise unter ganz bestimmten und eng umrissenen Voraussetzungen hat zulassen wollen. Vielmehr geht der Wille des Gesetzgebers erkennbar dahin, nicht nur bei GebÃ¼hren, die nach dem Gegenstandswert zu ermitteln sind, sondern auch bei RahmengebÃ¼hren dem beigeordneten oder gerichtlich bestellten Rechtsanwalt das Recht zuzubilligen, einen Vorschuss aus der Staatskasse zu fordern (wie hier: BSG, Beschluss vom 23.01.1991, Az: 5 RJ 72/89).

Bei den GebÃ¼hren ist zu unterscheiden danach, ob sie sich nach dem Gegenstandswert richten (Â§ 11 BRAGO) oder nach einem Rahmen (Â§ 12 BRAGO). Im sozialgerichtlichen Verfahren ist regelmÃ¤Ã□ig eine RahmengebÃ¼hr in Ansatz zu bringen. Da der KlÃ¤gerin hier (bindend) Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann sich der geltend gemachte Anspruch auf GebÃ¼hrenvorschuss allein gegen

die Staatskasse richten. Gem. Â§ 127 Satz 1 BRAGO kann fÃ¼r die entstandenen GebÃ¼hren (Â§ 123) und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen der Rechtsanwalt aus der Bundes- oder Landeskasse angemessenen Vorschuss fordern. Danach richtet sich die HÃ¶he des GebÃ¼hrenvorschusses nach den entstandenen GebÃ¼hren bzw. entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen.

Aus Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO folgt, dass der Rechtsanwalt bei RahmengebÃ¼hren die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, insbesondere der Bedeutung der Angelgenheit, des Umfanges und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit sowie der VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen bestimmt. Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten zu erstatten, so ist die vom Rechtsanwalt getroffene GebÃ¼hrenbestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2 BRAGO). FÃ¼r GebÃ¼hrenfestsetzungen im sozialgerichtlichen Verfahren sind somit der Schwierigkeitsgrad des Hauptsacheverfahrens, die Dauer des Rechtsstreites sowie die Bedeutung des Falles fÃ¼r den KlÃ¤ger und der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit maÃgebend.

Entgegen der Rechtsansicht der Kostenbeamtin ist nicht lediglich die MittelgebÃ¼hr in Ansatz zu bringen. Zwar ist davon auszugehen, dass sich die HÃ¶he des Vorschusses nach Einlegung und BegrÃ¼ndung des Rechtsmittels (bzw. Rechtsbehelfs) grundsÃ¤tzlich aus der sogenannten MittelgebÃ¼hr nach Â§ 116 Abs. 1 BRAGO, zuzÃ¼glich der GebÃ¼hrenpauschale, errechnet (so: LSG Bad.-WÃ¼rtt., wie vor). Daraus lÃ¤sst sich indes nicht schlussfolgern, dass nicht im Einzelfall â ausnahmsweise â eine Abweichung von dieser Regel gerechtfertigt sein kann.

Anders als im Kostenfestsetzungsbeschluss ist hier nicht von einer lediglich durchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit auszugehen. Denn die Frage, ob die KlÃ¤gerin durch kÃ¼nstliche Befruchtung ihren Kinderwunsch verwirklichen kann, ist eine die gesamte weitere LebensfÃ¼hrung der KlÃ¤gerin und ihres Lebenspartners bestimmende Angelegenheit. Sie ist von erheblicher ideeller, aber auch wirtschaftlicher Bedeutung fÃ¼r die KlÃ¤gerin und ihren Lebenspartner. Ohne eine KostenÃ¼bernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung kÃ¶nnten sie ihren Kinderwunsch nicht mehr verwirklichen. Der Ausgang des Rechtsstreits hat mithin fÃ¼r die KlÃ¤gerin erhebliche Bedeutung. Sie hat in besonderer Weise ein persÃ¶nliches, ideelles und wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. Hierbei ist zu beachten, dass der Fall auch Bedeutung â Ã¼ber den einzelnen Fall hinaus â hat. Ãber die Beteiligten hinaus berÃ¼hrt die Entscheidung alle diejenigen, die auf natÃ¼rlichem Wege ihren Kinderwunsch nicht verwirklichen kÃ¶nnen und nicht verheiratet sind. Im Unterschied zur Rechtsauffassung der Staatskasse kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die Streitsache â im Vergleich zu den anderen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit anhÃ¤ngigen Streitsachen mit Ã¤hnlichem Klagegegenstand â nur unterdurchschnittliche Bedeutung habe.

Eine Ãberschreitung der MittelgebÃ¼hr ist auch wegen des Schwierigkeitsgrades

gerechtfertigt. Die anwaltliche TÃ¤tigkeit gilt insbesondere dann als schwierig, wenn erhebliche, im Normalfall nicht auftretende, Probleme juristisch zu erÃ¶rtern sind (vgl. Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl., Â§ 12 Rdnr. 13). Wenn das LSG Baden-WÃ¼rttemberg (vgl. wie vor) bei Erwerbsminderungsrente die MittelgebÃ¼hr fÃ¼r angemessen erachtet, ist deren Ãberschreitung erst recht gerechtfertigt, wenn die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit nicht nur auf sozialrechtlichem und medizinischem Gebiet liegt, sondern fast ausschlieÃlich auf verfassungsrechtlicher Ebene. Hier lag die Besonderheit des Falles darin, dass einfachgesetzlich der Anspruch nach Â§ 27 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V bereits deswegen ausgeschlossen war, weil die KlÃ¤gerin nicht verheiratet ist. Demzufolge hatte das Gericht auch zunÃ¤chst Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 10.07.2002 versagt. Gleichwohl ist das Gericht nach ausfÃ¼hrlicher verfassungsrechtlicher ErÃ¶rterung im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28.03.2003 mit den Beteiligten zu der Ãberzeugung gelangt, dass die Vorschrift des Â§ 27 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB V mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Hierzu waren auch von anwaltlicher Seite erhebliche zeitaufwÃ¤ndige und damit auch umfangreiche (vgl. Madert, wie vor) AusfÃ¼hrungen zu tÃ¤tigen. Der zeitliche Arbeitsaufwand â wie auch anhand der umfangreichen anwaltlichen SchriftsÃ¤tze deutlich wurde â lag mithin erheblich Ã¼ber dem Ãblichen. Wenn indes, auch auf Grund anwaltlicher AusfÃ¼hrungen, ein Verfahren durch Vorlagebeschluss endet, kann grundsÃ¤tzlich nicht von einer einfachen und nur durchschnittlichen Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit ausgegangen werden.

Die vom Rechtsanwalt gem. Â§ 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO bestimmte GebÃ¼hr ist verbindlich, da sie billigem Ermessen entspricht. Billiges Ermessen lÃ¤sst sich grundsÃ¤tzlich nach dem Inhalt der Vorschrift nicht positiv bestimmen, sondern nur negativ abgrenzen, und zwar dadurch, dass man von einer konkreten Bestimmung sagt, diese stehe auÃerhalb des Bereichs, der vom billigen Ermessen abgedeckt ist (Madert, a.a.O., Rdnr. 5 m.w.N.). Insoweit der ProzessbevollmÃ¤chtigte einen 10 %igen Abschlag wegen TÃ¤tigkeit vor einem Gericht in den neuen BundeslÃ¤ndern im Auftrag eines Beteiligten, der seinen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hat und die Beauftragung nach dem 01.07.1996 erfolgte (Â§ 1 ErmÃ¤ÃigungssatzAnpassungsverordnung vom 15.04.1996), nicht gesondert in Ansatz gebracht hat, ist davon auszugehen, dass dieser bereits in der Kostennote vom 04.07.2003, bei Gericht eingegangen am 07.07.2003, mit enthalten ist. Hier kam hinzu, dass auch der Kostenfestsetzungsbeschluss der Kostenbeamtin selbst einen 10 %igen Abschlag nicht gesondert ausweist.

Da die GebÃ¼hrenbestimmung des Rechtsanwalts nicht auf vÃ¶llig abwegigen Ãberlegungen beruht, die wesentliche Aspekte der gesetzlichen Bestimmung auÃer Acht lassen, ist eine objektiv nicht zu billigende Abweichung von dem angemessenen GebÃ¼hrenbetrag nicht festzustellen. Die UmstÃ¤nde des Einzelfalles in Verbindung mit den vorgenannten Bemessungskriterien fÃ¼hren nicht zur Unbilligkeit der GebÃ¼hrenbestimmung, so dass auf die Erinnerung die Kosten wie beantragt festzusetzen waren.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei und ist beschwerdefÃ¤hig (Â§ 128 Abs.5, Abs. 4 Satz 1 BRAGO).

Erstellt am: 27.04.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024